OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000278/3/Wei

Datum:
Linz, 10. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde des R S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. März 2018, GZ.: BHVBSanR-2017-328912/7-NE, betreffend Übertretungen nach dem § 90 Abs 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG in Verbindung mit Art 7 Abs 1 lit a) und Abs 2 der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-verordnung – LMIV)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses betreffend den Vorwurf einer unklaren und nicht leicht verständlichen Kennzeichnung entgegen Art 7 Abs 2 LMIV aufgehoben und dieses Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt. Insoweit entfällt gemäß § 52 Abs 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Kostenbeiträgen.

II. In Bezug auf Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die Anlastung mit der Maßgabe abgeändert, dass die Nummer 1 entfällt und der Spruch nunmehr wie folgt zu lauten hat:

Sie haben als Lebensmittelunternehmer mit Sitz in x a.H., x, das bei der lebensmittelpolizeilichen Kontrolle vom 28.03.2017 in der Betriebsstätte in S a.A., x, als Probe gezogene vorverpackte Produkt und Lebensmittel „Rohrahm Aufstrich“ MHD: 05.04.2017, Charge/Los: P02032017, am 16.03.2017 (laut Lieferschein) an die O H KG in x, x a.H, als „Rohmilch-Butter“ verkauft und geliefert und damit unter einer irreführenden Sachbezeichnung in Verkehr gebracht, weil das

Produkt durch Zugabe von Kulturhefen und damit von Reifungskulturen entgegen den Vorgaben des ÖLMB im Codex-Kapitel B32, Abschnitt 2 für Butter und Buttererzeugnisse hergestellt worden ist und deshalb nicht als „Butter“ bezeichnet werden kann. Die blickfangmäßige solitäre Auslobung „Rohmilch-Butter“ in gut lesbarer weißer Schrift auf rotem Hintergrund im Rahmen eines farblich gestalteten, optisch hervorgehobenen Etiketts auf einer Seite der Verpackung vermittelt dem Konsumenten aber den falschen Eindruck, dass es sich um „Butter“ handle. Der optisch getrennt davon auf einem zweiten Etikett in kleiner Schrift lesbare Hinweis: „Dies ist ein Rohrahm-Aufstrich da wir dieses Produkt nicht mehr "Rohmilch Butter" nennen dürfen!“ ist wegen der optisch untergeordneten Bedeutung und mangels einer klaren Aussage nicht geeignet, den falschen Eindruck zu korrigieren.

Der Beschwerdeführer hat dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß dem § 90 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 2 Z 1 LMSVG begangen und wird deshalb über ihn nach dem Grundstrafrahmen des § 90 Abs 1 LMSVG eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitstrafe von 96 Stunden verhängt.

Gemäß § 64 VStG hat der Beschwerdeführer als Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens den Betrag von 50 Euro (10 % der Geldstrafe) zu leisten.

Gemäß § 71 Abs 3 LMSVG hat der zum Ersatz der Untersuchungskosten verpflichtete Beschwerdeführer der AGES (Institut für Lebensmittelsicherheit in x, x) die zu Auftragsnummer x (x) begehrten tarifmäßigen Kosten in Höhe von 165,90 Euro zu bezahlen.

III. Der Beschwerdeführer hat weiter gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu Punkt II in Höhe von 100 Euro (20 % der Geldstrafe) zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Beschwerdegegenstand

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 6. März 2018 hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer (im Folgenden nur Bf) wie folgt schuldig erkannt:

„Straferkenntnis

Sie haben als Präsident des (zwischenzeitlich behördlich aufgelösten) Vereines ‚N B H A ‘, x, x (Lebensmittelunternehmen) und sohin als gemäß § 9 Abs. 1 VStG. 191 satzungsgemäß zur Vertretung desselben nach außen berufenes Organ, folgendes zu verantworten:
Das Lebensmittelunternehmen Verein ‚N B H A‘, X, x, hat die als Lebensmittel einzustufende Ware ‚Rohrahm Aufstrich‘ MHD: 05.04.17, Charge/Los: P02032017', am 16.03.2017 an die O H KG in X, x a.H.,
verkauft und somit in Verkehr gebracht.
Bei einer lebensmittelpolizeilichen Kontrolle am 28.03.2017 um 10:30 Uhr in der O H KG in x a.A., Hauptstr. 8 (weitere Betriebsstätte), wurde 1 Packung ‚Rohrahm Aufstrich‘, MHD: 05.04.17, Charge/Los: P02032017, als amtliche Probe mit dem Probenzeichen 4000MEIE0051/17 gezogen und dem Institut für Lebensmittelsicherheit Wien, Spargelfeldstr. 191, 1220 Wien, zur Begutachtung übergeben.
Laut Gutachten des Institutes für Lebensmittelsicherheit Wien, Spargelfeldstr. 191, 1220 Wien, vom 21.07.2017, D-16408361, wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Bei der vorliegenden Probe mit der Bezeichnung ‚Rohrahm Aufstrich‘ Aufstrich handelt es sich aufgrund der Zutat Kulturhefen um ein Produkt, für das die Bezeichnung ‚Butter‘ nicht gestattet ist. Gemäß den Vorgaben des ÖLMB B32 Kapitel 2 Butter, Butterzeugnisse und zusammengesetzte Erzeugnisse mit Butter gehören Hefen nicht zu den für Butter vorgegebenen Reifungskulturen.
Die Probe trägt jedoch die blickfangmäßige, auf einer Seite der Verpackung die solitäre Auslobung ‚Rohmilch Butter‘ und auf der anderen Seite, als optisch davon getrennt, folgenden Hinweis:
‚Dies ist ein Rohrahm-Aufstrich da wir dieses Produkt nicht mehr ‚Rohmilch Butter‘ nennen dürfen!‘
Aufgrund der Bestimmungen des Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 idgF betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend, sein, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung.
Weiters muss die Kennzeichnung gemäß Art. 7 Abs. 2 derselben Verordnung klar und leicht verständlich sein.
1.) Durch die solitäre Auslobung 'Rohmilch-Butter' wird der Eindruck vermittelt, dass es sich bei dem Produkt um 'Butter' handelt.
Diese Auslobung ist irreführend gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 idgF in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften und Zusammensetzung des Produktes, da nicht ersichtlich ist, dass es sich nicht um Butter handelt.
2.) Zusätzlich befinden sich zwei verschiedene Bezeichnungen auf der Verpackung der vorliegenden Probe:
a.) die Auslobung 'Rohmilch-Butter' auf der einen Seite der Verpackung
b.) die Bezeichnung 'Rohrahm-Aufstrich' auf der anderen Seite der Verpackung, die nur in Form eines Hinweises angegeben ist, in dem die Bezeichnung 'Rohrahm-Aufstrich' genau gleich hervorgehoben wird wie die Bezeichnung 'Rohmilch Butter'.

Die Kennzeichnung ist folglich nicht klar und leicht verständlich gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 idgF.
Die Probe widerspricht somit den Bestimmungen des Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 idgF betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 90 Abs. 3 Ziffer 1. Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl I Nr. 13/2006 idgF in Verbindung mit § 4 Abs. 1 leg.cit. sowie in Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) 1169/2001 Lebensmitteiinformationsverordnung idgf in Verbindung mit Art. 3 Ziffer 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 176/2002
2. § 90 Abs. 3 Ziffer 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl I Nr. 13/2006 idgF in Verbindung mit § 4 Abs. 1 leg.cit. sowie in Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1169/2001 Lebensmitteiinformationsverordnung idgf in Verbindung mit Art. 3 Ziffer 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen verhängte die belangte Behörde gemäß „§ 90 Abs 3 Z. 1 LMSVG 2006 ...“ (gemeint Strafrahmen des § 90 Abs 3 LMSVG) zu den Unterpunkten a) und b), gemeint wohl zu den Spruchpunkten 1) und 2), je eine Geldstrafe von 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 96 Stunden. Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens wurden gemäß § 64 VStG insgesamt 100 Euro (10 % der Geldstrafen) sowie Lebensmitteluntersuchungskosten von 165,90 vorgeschrieben.

I.2. Zur Begründung wird ausgeführt (auszugsweise):

„Bei einer lebensmittelpolizeilichen Kontrolle am 28.03.2017 um 10:30 Uhr in der Obermeier-Holl KG in x a.A., Hauptstr. 8 (weitere Betriebsstätte), wurde 1 Packung ‚Rohrahm Aufstrich‘, MHD: 05.04.17, Charge/Los: P02032017, als amtliche Probe mit dem Probenzeichen 4000MEIE0051/17 gezogen und dem Institut für Lebensmittelsicherheit Wien, Spargelfeldstr. 191, 1220 Wien, zur Begutachtung übergeben.

Das Lebensmitteiunternehmen Verein ‚N B H A‘, x, x, hat die als Lebensmittel einzustufende Ware ‚Rohrahm Aufstrich, MHD: 05.04.17, Charge/Los: P02032017‘, am 16.03.2017 an die O H KG in x, x a.H., verkauft und somit in Verkehr gebracht.

Laut Gutachten des Institutes für Lebensmittelsicherheit x, x, x, vom 21.07.2017, D-16408361, wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Bei der vorliegenden Probe mit der Bezeichnung ‚Rohrahm Aufstrich‘ Aufstrich handelt es sich aufgrund der Zutat Kulturhefen um ein Produkt, für das die Bezeichnung ‚Butter‘ nicht gestattet ist. Gemäß den Vorgaben des ÖLMB B32 Kapitel 2 Butter, Butterzeugnisse und zusammengesetzte Erzeugnisse mit Butter gehören Hefen nicht zu den für Butter vorgegebenen Reifungskulturen.
Die Probe trägt jedoch die blickfangmäßige, auf einer Seite der Verpackung die solitäre Auslobung ‚Rohmilch Butter‘ und auf der anderen Seite, als optisch davon getrennt, folgenden Hinweis:
‚Dies ist ein Rohrahm-Aufstrich da wir dieses Produkt nicht mehr ‚Rohmilch Butter‘ nennen dürfen!‘

Aufgrund der Bestimmungen des Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 idgF betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend, sein, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung.
Weiters muss die Kennzeichnung gemäß Art. 7 Abs. 2 derselben Verordnung klar und leicht verständlich sein.

1.) Durch die solitäre Auslobung ‚Rohmilch-Butter' wird der Eindruck vermittelt, dass es sich bei dem Produkt um ‚Butter' handelt.
Diese Auslobung ist irreführend gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 idgF in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften und Zusammensetzung des Produktes, da nicht ersichtlich ist, dass es sich nicht um Butter handelt.

2.) Zusätzlich befinden sich zwei verschiedene Bezeichnungen auf der Verpackung der vorliegenden Probe:
a.) die Auslobung ‚Rohmilch-Butter' auf der einen Seite der Verpackung
b.) die Bezeichnung ‚Rohrahm-Aufstrich' auf der anderen Seite der Verpackung, die nur in Form eines Hinweises angegeben ist, in dem die Bezeichnung ‚Rohrahm-Aufstrich' genau gleich hervorgehoben wird wie die Bezeichnung "Rohmilch Butter".
Die Kennzeichnung ist folglich nicht klar und leicht verständlich gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 idgF.
Die Probe widerspricht somit den Bestimmungen des Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 idgF betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel."

In der Folge wurde der Lebensmittelunternehmer R S mit Schreiben vom 01.09.2017 aufgefordert, sich dazu binnen 14 Tagen zu rechtfertigen.

In der Rechtfertigung vom 05.09.2017 wurde vom Beschuldigten folgende Stellungnahme abgegeben:

> „Der Verein N B H A hat das Produkt ‚Kochkäse' und ‚Rohrahm Aufstrich' im Rahmen des Projektes ‚Forschungsprojekt Lebensmittelsicherheit' das auf der Vereinshompage www.x.at am 25.6.2016 vom Vorstand gemäß den Statuten §2 Zweck des Vereins beschlossen und proklamiert wurde, hergestellt und unseren Forschungspartnern zur Verfügung gestellt.
> Nach dem es seitens der Behörde zu diesem Projekt keine Einwände gab, sind wir davon ausgegangen, das diese Vorgehensweise in diesem Projekt rechtmäßig geduldet ist. Es sei angemerkt das die Hompage www.x.at vom Landesveterinär Hain genau durchgesehen und überprüft wurde, da er uns beim Gespräch am 10. Jänner dieses Jahres auf die gesetzlichen Risiken einer Hausschlachtung aufmerksam machte wie auf unserer Homepage (Produkte Landwirtschaft) angekündigt.
>
> So möchte ich Sie bitten, zu überprüfen ob es sich in diesem Sachverhalt um eine gewerbliche Tätigkeit gehandelt hat.
>
> Es sei auch noch angemerkt, das ich mit Herrn DI M J BH VB
> Lebensmittelaufsicht und Frau Dr. R von der AGES darüber schon gesprochen habe und die Beanstandungen soweit möglich behoben wurden."

[...]

Nach Wiedergabe von Rechtsvorschriften und hält die belangte Behörde fest:

Es liegt somit eindeutig Übertretungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes vor. Der zur Last gelegte Sachverhalt wurde anlässlich einer lebensmittelpolizeilichen Überprüfung festgestellt und ist somit fachlich untermauert.
Für die Behörde ist aufgrund des schlüssigen Gutachtens der Lebensmittel Untersuchungsanstalt Wien zweifelsfrei der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach
1. § 90 Abs. 3 Ziffer 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF in Verbindung mit § 4 Abs. 1 leg.cit. sowie in Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) 1169/2001 Lebensmittelinformationsverordnung idgf in Verbindung mit Art. 3 Ziffer 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und
2. § 90 Abs. 3 Ziffer 1 Lebensmitteisicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF in Verbindung mit § 4 Abs. 1 leg.cit. sowie in Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1169/2001 Lebensmittelinformationsverordnung idgf in Verbindung mit Art. 3 Ziffer 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
gegeben.

Die Rechtfertigungsangaben konnten zu keiner Änderung dieses Ergebnisses führen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die weiteren Ausführungen der belangten Behörde befassen sich mit der Strafbemessung.

II. Beschwerdeverfahren

II.1. Inhalt der Beschwerde

Gegen das Straferkenntnis vom 6. März 2018 wendet sich die vom Bf mit E-Mail vom 9. März 2018 offenbar rechtzeitig bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde, die wie folgt lautet:

Von: x[x]
Gesendet: Freitag, 9. März 2018 12:28
An: Post, BH-VB <x>; x <x>
Betreff: BHVBSanR-2017-328912/7-NE
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau N,

mit diesem Schreiben zu BHVBSanR-2017-328912/7-NE von der BH Vöcklabruck vom 6. März 2018,
erhebe ich hiermit Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Ich war zum gegebenen Zeitpunkt des mittlerweile aufgelösten Vereins N B H A ehrenamtlicher Obmann des Vereins.
Ich habe aus dieser ehrenamtlichen Tätigkeit kein Einkommen bezogen und war für Mitglieder und Nichtmitglieder gemeinnützig tätig.

Über 20 Jahre haben wir in dieser Angelegenheit keine Probleme gehabt. Nur durch die Einführung eines neuen Grenzwertes für Hefen in Butter
und das nur dadurch, da der E-Coli Wert durch den Abbau in Rohmilchprodukten derselbigen nicht mehr brauchbar war.
Das, was mir vorgeworfen wird, entstand nicht aus Absicht, sondern aus purer Verzweiflung, weil ich nicht mehr weis was ich tun soll und es mir auch
von zuständigen Personen keiner sagen kann oder will, was ich tun soll, um es richtig zu machen.
Meine Frage lautet daher, war Etwas anderes in der Verpackung als die solitäre Bezeichnung Rohmilch-Butter?
Wer wurde damit getäuscht und gegebenenfals geschädigt?
Und wie soll ich eine Strafe von 1265,9 Euro bezahlen für Etwas das ich nicht verstehe, geschweige den Absicht war,
Niemand dabei geschädigt wurde und ich daraus auch kein Einkommen erziehlt habe?

Ich beantrage daher den Freispruch.

Sollte sich jedoch ein Mensch namhaft machen lassen, der durch mein Verhalten geschädigt worden ist, bin ich bereit, die Verantwortung dafür zu übernehmen und die Strafe zu bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

R S

N B H
x
ZVR: x
x x
T.: x
F.: x
Mail: x
web: x

„Die Menschen konsumieren Produkte der Nahrungsmittelindustrie, die der Gesundheit keine Aufmerksamkeit schenkt und hoffen von der Gesundheitsindustrie geheilt zu werden, die der Qualität der Nahrung keine Aufmerksamkeit schenkt.“ (Quelle Buch „Milch ist nicht gleich Milch“)

II.2. Vorlage der Beschwerde

Die belangte Behörde hat die Beschwerde am 19. März 2018 mit ihrem Akt dem Landesverwaltungsgericht auf elektronischem Weg zur Entscheidung vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde keine Stellungnahme erstattet.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG) zu entscheiden.

III. Sachverhaltsfeststellungen

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Da bereits auf Grundlage der Feststellungen der belangten Behörde in Verbindung mit der Anlastung des Tatvorwurfs feststeht, dass der bekämpfte Strafbescheid aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

Der von der belangten Behörde dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnis zugrunde gelegte Sachverhalt wurde vom Bf nicht substanziell bestritten. Danach habe das Lebensmittelunternehmen Verein „N B H A“, X, x, die als Lebensmittel einzustufende Ware „Rohrahm Aufstrich“ MHD: 05.04.17, Charge/Los: P02032017“, am 16.03.2017 an die O H KG in X, x a.H., verkauft und somit in Verkehr gebracht.

Nach Auswertung der Aktenlage aus zwei sachlich zusammenhängenden Verwaltungsstrafverfahren, die gegen den Bf bei der belangten Behörde anhängig sind, steht der folgende S a c h v e r h a l t fest:

III.1. Allgemeines

Bei einer lebensmittelpolizeilichen Kontrolle am 28. März 2017 um 10:30 Uhr in einer (weiteren) Betriebsstätte der O H KG in x, X, wurde - neben 3 Packungen „Kochkäse“ MHD: 05.04.17, Charge/Los: S10032017 (= Beschwerdeverfahren zu LVwG-000270-2018) – auch die gegenständliche 1 Packung „Rohrahm Aufstrich“ MHD: 05.04.17, Charge/Los: P02032017, als amtliche Probe gezogen und an das Institut für Lebensmitteluntersuchung in Wien weitergeleitet.

Das Lebensmittelaufsichtsorgan hat im Probenbegleitschreiben vom 28. März 2017 (Probenzeichen 4000MEIE0051/17) zur amtlichen Probe die Ware - angeblich aufgrund des Aufdruckes - als „Rohrahm Aufstrich“ bezeichnet und als Erzeuger „S R, AT 41551, x, X“, angegeben. Auf der Originalpackung wird die Ware auf einem farblich betonten Etikett augenfällig als „Rohmilch-Butter“ bezeichnet. Es wurde außerdem das sog. Produkt „Kochkäse 5 % F.i.T“. vorgefunden und davon eine amtliche Probe mit der Bezeichnung „Kochkäse“ gezogen und gemeinsam mit der Probe „Rohrahm Aufstrich“ bei der AGES zur Untersuchung eingereicht.

Das Lebensmittelaufsichtsorgan hat im Probenbegleitschreiben vom 28. März 2017 (Probenzeichen 4000MEIE0051/17) zum „Rohrahm Aufstrich“ als Erzeuger des Produkts den Bf persönlich und nicht den Verein „N B H A“, x, X, angegeben. Im Probenbegleitschreiben vom 28. März 2017 (Probenzeichen 4000MEIE0052/17) zum „Kochkäse“ wurde als Erzeuger „N B H A, x, X“, angegeben. Diese nach dem Lieferschein nicht ganz überzeugende Differenzierung der Erzeuger beider Produkte ist wohl auf inhaltlich verschiedene zweite Etiketten auf den Verpackungen zurückzuführen, die noch weiter unten zur Veranschaulichung wiedergegeben werden.

Die AGES hat durch das Institut für Lebensmittelsicherheit Wien zu den beiden bei der Kontrolle am 28. März 2017 vorgefundenen Produkten je ein amtliches Untersuchungszeugnis vom 21. Juli 2017 (Auftragsnummer 17032249 zur amtlichen Probe „Kochkäse“ und Auftragsnummer 17032248 zur amtlichen Probe „Rohrahm Aufstrich“) erstattet und dabei neben der Beschreibung des Lebensmittels auch im jeweiligen Anhang die Aufmachung der Produkte durch je zwei auf der Verpackung angebrachte Etiketten bildlich dokumentiert.

Der „Kochkäse“ ist Gegenstand des zusammenhängenden Beschwerdeverfahrens zu LVwG-000270-2018 (=BHVBSanR-2017-328931), die sog. „Rohmilch-Butter“ (=lt. Probe „Rohrahm Aufstrich“) ist Gegenstand des Straferkenntnisses der belangten Behörde im gegenständlichen Beschwerdeverfahren zu LVwG-000278-2018 (=BHVBSanR-2017-328912). Wegen des engen Sachzusammenhangs werden beide Produkte im Rahmen der Feststellungen gemeinsam behandelt.

III.2. Kennzeichnung der Produkte

Aus den im Anhang der amtlichen Untersuchungszeugnisse bildlich dargestellten Etiketten der Verpackungen in Verbindung mit der Beschreibung der AGES in den Untersuchungszeugnissen ergeben sich folgende Feststellungen:

Auf einer Seite der Verpackungen befindet sich jeweils als Blickfang ein mehrfarbig illustriertes Etikett mit der solitären Auslobung „Rohmilch-Butter“ bzw „Kochkäse 5 % F.i.T.“ in weißer Schrift auf rotem Hintergrund und darüber an der obersten Position die Angabe des Familiennamens „STRASSER“, der in roter Blockschrift und auch nach der Größe der Buchstaben besonders hervorgehoben erscheint. Unmittelbar unter diesem Namen befindet sich die Beifügung „Natur Bauern Hof“ und nochmals darunter das grüne Biozeichen und daneben die Kontrollnummer „AT-BIO-401“ wie am Lieferschein des Bf (vgl unten). Unterhalb der Produktbezeichnung wird die Internetadresse (Domain) x angegeben.

Auf der anderen Seite der Verpackung befindet sich optisch getrennt ein zweites Etikett mit ziemlich kleiner und schwer lesbarer Aufschrift. Inhaltlich unterscheiden sich die zweiten Etiketten auf den Verpackungen der beiden Produkte.

Bei dem im durchsichtigen runden Kunststoffbehälter mit Deckel verpackten Produkt „Kochkäse 5% F.i.T.“ ist folgender Text auf dem zweiten Etikett vorhanden:

Nur für Mitglieder des Vereins
N B H A
von Hand mit Liebe gemacht
Aromatischer Streichkäse aus Sauerrahmtopfen
mit Kümmel und Naturkristallsalz
Aus biologischer Landwirtschaft BIOS AT-BIO-401
Bei gekühlter Lagerung mindestens haltbar bis
Verein x ZVR-Zahl x
X – x Tel.: x
E-Mail: x – x

Darunter befinden sich noch rechts neben einem Vereinslogo das MHD 05.04.2017, die Gewichtsangabe 200g und die Chargennummer S10032017.

Bei der stangenförmig in pergamentartigem Papier verpackten „Rohmilch-Butter“ findet man auf dem zweiten Etikett, mit dem das zugefaltete Papier verschlossen wurde, folgenden Text:

Dies ist ein „Rohrahm-Aufstrich“,
da wir dieses Produkt nicht mehr
„Rohmilch Butter“ nennen dürfen!
Zutaten Butterfett aus Sauerrahm 82%, Wasser, Milch-
eiweiß aus Buttermilch, Säuerungskultur, Kulturhefen
Aus biologischer Landwirtschaft BIOS AT-BIO-401
Bei gekühlter Lagerung 3-6 C mindestens haltbar bis:
x
X – x Tel.: x
E-Mail: x – x

Darunter befinden sich abermals das Vereinslogo und rechts daneben die Gewichtsangabe 200g, das MHD 05.04.2017 und die Chargennummer P02032017.

III.3. Feststellungen zum Lieferschein

Zum besseren Verständnis wird im Folgenden der vom Bf verwendete Lieferschein im Verhältnis zum Einzelhändler inhaltlich wiedergegeben (Formatierung ähnlich):

S R
Gut Ding braucht Weile

X – x
Tel.: x
Fax: x
Mail:x
Home: x

S R – X – x

Die Dorfer Metzger
W H X
x

x

L i e f e r s c h e i n

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend ihrem Auftrag liefern wir wie folgt aus:

Pos.	Anzahl	Einheit	Bezeichnung
1	4	Stk.	Strasser Rohmilchbutter 200g
2	3	Stk.	Strasser Kochkäse 5% Fett

Lieferung: Alle Produkte aus biologischer Landwirtschaft! BIOS AT-BIO-401 Frei Haus

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter einer der angegebenen Telefonnummern.

C H

Die Feststellung der belangten Behörde, dass der Verkauf der bei der O H KG in x, X, als Probe gezogenen Ware „Rohmilch-Butter“ bzw „Rohrahm Aufstrich“ MHD: 05.04.17, Charge/Los: P02032017, tatsächlich durch den Verein „N B H A“ erfolgt sei, kann nicht geteilt werden, weil sie durch den von der belangten Behörde beigeschafften Lieferschein vom 16. März 2017 schon nicht bestätigt wird. Im Gegenteil! Nach dem Briefkopf und der Produktbezeichnung am Lieferschein („Strasser Rohmilchbutter“ und „Strasser Kochkäse 5 % Fett“) muss angenommen werden, dass die Ware vom Bf als Einzelunternehmer geliefert worden ist.

Dieser Lieferschein deutet auch darauf hin, dass der Bf selbst als Hersteller von beiden Produkten in Betracht kommen könnte, zumal darin nicht der geringste Hinweis auf ein anderes Lebensmittelunternehmen zu finden ist und der Bf seinen Familiennamen zur Produktbezeichnung sogar wie eine Marke verwendet. Beim Produkt „Rohmilch-Butter“ (Probe: „Rohrahm Aufstrich“) spricht auch das schwer lesbare zweite Etikett mit dem Hinweis „Dies ist ein „Rohrahm-Aufstrich“, da wir dieses Produkt nicht mehr „Rohmilch Butter“ nennen dürfen! für den Bf als Erzeuger, zumal dieser dort namentlich auch im Text genannt wird (vgl Etikett unter III.2.: R S Naturbauern Hofkäserei ...). Deshalb wurde der Bf im Probenbegleitschreiben und im Befund der AGES als Hersteller angesehen.

Aus dem Lieferschein ist jedenfalls abzuleiten, dass der Bf die unter seinem Namen besonders ausgelobten Produkte in bestimmter Menge an einen Einzelhändler auf dessen Bestellung („Auftrag“) verkauft und geliefert hat. Ein von der belangten Behörde angenommenes Inverkehrbringen durch den Verein „N B H A“ ist nicht objektivierbar.

III.4. Beweiswürdigung

Der dargestellte Sachverhalt gründet auf den bezogenen Beweisen und wurde nicht substanziell bestritten. Die Einlassung des Bf in seiner Rechtfertigung im strafbehördlichen Verfahren erscheint als reine Zweckbehauptung ohne Substanz. Der Bf hat darin behauptet, dass der Verein „N B H A“ die Produkte „Kochkäse“ und „Rohrahm-Aufstrich“ im Rahmen eines Forschungsprojektes „Lebensmittelsicherheit“ hergestellt und Forschungspartnern „zur Verfügung gestellt“ hätte. Diese Verantwortung zielt offenbar darauf ab, eine Ausnahme von unternehmensrechtlichen und damit auch von lebensmittelrechtlichen Vorschriften geltend zu machen. Bezeichnender Weise äußerte der Bf die Bitte zu prüfen, ob es sich bei diesem Sachverhalt um eine gewerbliche Tätigkeit gehandelt habe.

Der Versuch des Bf, sich mit dem Argument „Forschungsprojekt“ und „nur für Vereinsmitglieder“ quasi freizuspielen, scheitert nicht nur lebensmittelrechtlich, sondern auch auf Tatsachenebene, weist doch der Lieferschein des Bf und die besondere Auslobung unter seinem Namen auf den Verpackungen eindeutig das

Vorbringen als Schutzbehauptung aus. Die Ware wurde ganz normal an einen Einzelhändler geliefert, von dem der Bf nicht einmal behauptet hatte, Vereinsmitglied zu sein.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1 Bestimmungen der EU-Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV (Hervorhebungen im Text nicht im Original):

VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011

betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission
(ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)

Geändert durch: Verordnung (EU) Nr. 1155/2013 der Kommission vom 21. August 2013 (ABl. L 306, Seite 7, v 16.11.2013), Verordnung (EU) Nr. 78/2014 der Kommission vom 22.November 2013 (ABl. L 27, Seite 7, v 30.01.2014), Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 des Europäischen. Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 (ABl. L 327, Seite 1, v 11.12.2015)

Berichtigt durch: ABl. L 331 v 18.11.2014, Seite 41, ABl. L 050 v 21.02.2015, Seite 48 und ABl. L 266 v 30.09.2016, Seite 7

KAPITEL I
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1
Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus ...
.
(2) Diese Verordnung legt allgemeine Grundsätze, Anforderungen und Zuständigkeiten für die Information über Lebensmittel und insbesondere für die Kennzeichnung von Lebensmitteln fest. ...

(3) Diese Verordnung gilt für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette, sofern deren Tätigkeiten die Bereitstellung von Information über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen. Sie gilt für alle Lebensmittel, die für den

Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmitteln, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.
...

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) die Begriffsbestimmungen für „Lebensmittel“, „Lebensmittelrecht“, „Lebensmittelunternehmen“, „Lebensmittelunternehmer“, „Einzelhandel“, „Inverkehrbringen“ und „Endverbraucher“ in Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1, 2, 3, 7, 8 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;

[...]

(2) Ferner bezeichnet der Ausdruck

a) „Information über Lebensmittel“ jede Information, die ein Lebensmittel betrifft und dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschließlich über moderne technologische Mittel oder mündlich, zur Verfügung gestellt wird;

b) „Lebensmittelinformationsrecht“ die Unionsvorschriften auf dem Gebiet der Information über Lebensmittel, insbesondere Kennzeichnungsvorschriften, einschließlich Vorschriften allgemeiner Art, die unter bestimmten Umständen für alle Lebensmittel oder für bestimmte Klassen von Lebensmittel gelten, sowie Vorschriften, die nur für bestimmte Lebensmittel gelten;

c) „verpflichtende Informationen über Lebensmittel“ diejenigen Angaben, die dem Endverbraucher aufgrund von Unionsvorschriften bereitgestellt werden müssen;

d) „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ Einrichtungen jeder Art (darunter auch Fahrzeuge oder fest installierte oder mobile Stände) wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher zubereitet werden;

e) „vorverpacktes Lebensmittel“ jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, werden von dem Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“ nicht erfasst;

f) „Zutat“ jeden Stoff und jedes Erzeugnis, einschließlich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelenzymen, sowie jeden Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der — gegebenenfalls in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden bleibt; Rückstände gelten nicht als „Zutaten“;

g) ...
[...]

KAPITEL III
ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE INFORMATION ÜBER LEBENSMITTEL UND PFLICHTEN DER LEBENSMITTELUNTERNEHMER

Artikel 6
Grundlegende Anforderung

Jedem Lebensmittel, das für die Lieferung an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist, sind Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung beizufügen.

Artikel 7
Lauterkeit der Informationspraxis

(1) Informationen über Lebensmittel dürfen nicht irreführend sein, insbesondere

a) in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung;

b) indem dem Lebensmittel Wirkungen oder Eigenschaften zugeschrieben werden, die es nicht besitzt;

c) indem zu verstehen gegeben wird, dass sich das Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen, ins- besondere durch besondere Hervorhebung des Vorhandenseins oder Nicht-Vorhandenseins bestimmter Zutaten und/ oder Nährstoffe;

d) indem durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellungen das Vorhandensein eines bestimmten Lebensmittels oder einer Zutat suggeriert wird, obwohl tatsächlich in dem Lebensmittel ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise in diesem Lebensmittel verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde;

(2) Informationen über Lebensmittel müssen zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein.

(3) Vorbehaltlich der in den Unionsvorschriften über natürliche Mineralwässer und über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, vorgesehenen Ausnahmen dürfen Informationen über ein Lebensmittel diesem keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für

a) die Werbung;

b) die Aufmachung von Lebensmitteln, insbesondere für ihre Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung, die verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art ihrer Anordnung und den Rahmen ihrer Darbietung

Artikel 8
Verantwortlichkeiten

(1) Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt.

(2) Der für die Information über das Lebensmittel verantwortliche Lebensmittelunternehmer gewährleistet gemäß dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften das Vorhandensein und die Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel.

(3) Lebensmittelunternehmer, deren Tätigkeiten die Informationen über Lebensmittel nicht beeinflussen, dürfen keine Lebensmittel abgeben, von denen sie aufgrund der ihnen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vorliegenden Informationen wissen oder annehmen müssen, dass sie dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entsprechen.

(4) Lebensmittelunternehmer dürfen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen keine Änderung der Informationen zu einem Lebensmittel vornehmen, wenn diese Änderung den Endverbraucher irreführen oder in anderer Weise den Verbraucherschutz und die Möglichkeit des Endverbrauchers, eine fundierte Wahl zu treffen, verringern würde. Die Lebensmittelunternehmer sind für jede Änderung, die sie an den Informationen zu einem Lebensmittel vornehmen, verantwortlich.

(5) Unbeschadet der Absätze 2 bis 4 stellen die Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen die Einhaltung der für ihre Tätigkeiten relevanten Anforderungen des Lebensmittelinformationsrechts und der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sicher und prüfen die Einhaltung dieser Vorschriften nach.

(6) ....

[...]

IV.2. Rechtsvorschriften im angefochtenen Straferkenntnis

Gemäß § 90 Abs 3 Z 1 LMSVG (BGBl I Nr. 13/2006, zuletzt geändert mit BGBl I Nr. 37/2018) begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, und ist nach dem letzten Halbsatz mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen,

wer den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs 3 oder § 15 zuwiderhandelt.

Gemäß § 4 Abs 1 LMSVG sind die in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union samt Änderungsverordnungen und Durchführungsvorschriften im Rahmen des LMSVG zu vollziehen. In Teil 1 Z 39 der Anlage wird die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (im Folgenden kurz: LMIV) genannt.

Die belangte Behörde hat den Art 7 Abs 1 lit a) und Art 7 Abs 2 LMIV iVm den Definitionen der EG-BasisV = Verordnung (EG) Nr. 178/2002 im Art 3 Z 3 und Z 8 als verletzte Rechtsvorschriften angegeben. Art 3 der EG-BasisV enthält allerdings nur „Sonstige Definitionen“ zusätzlich zu denen im Art 2 EG-BasisV. Solche Begriffsbestimmungen sind keine verletzten Rechtsvorschriften, weil sie selbst keine Gebote oder Verbote enthalten.

Mit der wesentlichen Bestimmung des Art 8 LMIV über die Verantwortlichkeiten für die Lebensmittelinformation, hat sich die belangte Behörde überhaupt nicht befasst. Sie ging von einem Inverkehrbringen als Tathandlung aus, ohne dafür eine Grundlage zu benennen. Im Art 8 LMIV wird aber nicht an das Inverkehrbringen von Lebensmitteln angeknüpft, sondern ein differenziertes Modell der Stufenverantwortung für die Lebensmittelinformation geregelt und eine Primärverantwortlichkeit des Vermarkters für die Information über das Lebensmittel vorgesehen (vgl näher mwN die hg. Erkenntnisse LVwG-000221 v 26.07.2018, LVwG-000227 v 13.08.2018 und LVwG-000260 v 22.08.2018); und die Entscheidungsbesprechung von A.Natterer/I.Sirakova in Die Ernährung, vol. 42/06.2018, S 33-35).

Im gegenständlichen Fall bedarf es keiner weiteren Befassung mit den Verantwortlichkeiten nach der LMIV, weil auf die Regelungen im LMSVG zurückgegriffen werden kann, was die belangte Behörde nicht beachtet hat.

IV.3. Bestimmungen im LMSVG zum Inverkehrbringen

IV.3.1. Strafnorm zum Inverkehrbringen

Gemäß § 90 Abs 1 Z 1 LMSVG (BGBl I Nr. 13/2006 idF BGBl I Nr. 51/2017) begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, und ist nach dem letzten Halbsatz mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen,

wer Lebensmittel, die für den menschlichen Verkehr ungeeignet oder mit irreführenden oder krankheitsbezogenen Angaben versehen sind, oder in irreführender oder krankheitsbezogener Aufmachung in Verkehr bringt.

Bei vorsätzlichen Verstößen gegen Z 1 und 2, die in Kenntnis der Rechtwidrigkeit des Handelns begangen werden, ist, sofern die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sind, eine Geldstrafe in der Höhe von zumindest 700 Euro, bei Wiederholung von 4000 Euro, festzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist bis zu sechs Wochen festzusetzen (§ 90 Abs 1 Satz 2 und 3 LMSVG).

Was unter Inverkehrbringen zu verstehen ist, ergibt sich aus der Begriffsbestimmung nach § 3 Z 9 LMSVG, die zunächst grundsätzlich auf den Art 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verweist.

Nach dem Art 3 Z 8 der EG-BasisVO, das ist die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 (ABl 2020 L 31 idF ABl 2003 L 245 und ABl 2006 L 100), bezeichnet der Ausdruck "Inverkehrbringen" das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jede andere Form der Weitergabe, gleichgültig ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

IV.3.2. Lauterkeitsrecht und Anforderungen beim Inverkehrbringen

§ 5 LMSVG regelt allgemeine Anforderungen beim Inverkehrbringen von Lebensmittel.

Nach § 5 Abs 2 LMSVG ist es verboten, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Angaben in Verkehr zu bringen oder zu bewerben. Zur Irreführung geeignete Angaben sind insbesondere

1. zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften des Lebensmittels, wie Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsart;
2. Angaben von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Lebensmittel nicht besitzt;
3. Angaben, durch die zu verstehen gegeben wird, dass das Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen.

Die Regelung des § 5 Abs 2 Z 1 LMSVG entspricht im Wesentlichen jener im Art 7 Abs 1 lit a) LMIV, welcher Artikel die Lauterkeit der Informationspraxis zum Gegenstand hat. Das Verbot gilt gemäß § 5 Abs 4 LMSVG sinngemäß auch für die Aufmachung (idS auch Art 7 Abs 4 LMIV).

Die Anordnung des Art 7 Abs 2 LMIV, dass Informationen über Lebensmittel zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein müssen, hat unter dem Aspekt der Lauterkeit der Informationspraxis keine eigenständige Bedeutung. Inhaltlich folgt nämlich im Umkehrschluss aus den Anforderungen des Art 7 Abs 1 LMIV, dass eine nicht irreführende Information ohnehin zutreffend und klar sein muss (vgl Voit/Grube, LMIV-Kommentar^{2} Art 7 Rz 289; differenzierend Blass ua, LMR^{3} Rz 24 zu Art 7 EU-InformationsVO: „Eine nicht leicht verständliche Angabe begründet per se noch keine Unlauterkeit, sondern ist nach den Kennzeichnungsbestimmungen zu beanstanden“).

IV.3.3. Zur Auslegung des Merkmals der „irreführende Angaben“

Zum Merkmal der irreführenden Angaben im Straftatbestand des § 90 Abs 1 Z 1 LMSVG ergibt sich im Zusammenhang mit § 5 Abs 2 Z 1 LMSVG, dass insbesondere zur Irreführung geeignete Angaben gemeint sind, die dort als „zur Täuschung geeignete Angaben“ über die aufgezählten wesentlichen Eigenschaften eines Lebensmittels bezeichnet werden.

Zur Irreführung geeignete Angaben über Lebensmittel sind solche, bei denen die Vorstellung der angesprochenen Verkehrskreise über ihre Bedeutung mit den wahren Verhältnissen nicht im Einklang steht. Nicht nur unrichtige Angaben, sondern auch an sich richtige Behauptungen können im Zusammenhang mit täuschender Aufmachung, dem Verschweigen wesentlicher Umstände oder mehrdeutigen Wendungen einen bedenklichen Gesamteindruck hinterlassen, der von einem nicht unerheblichen Teil der Adressaten zu falschen Vorstellungen über Eigenschaften des Lebensmittels führen kann (vgl bspw VwGH 20.09.2012; Zl. 2011/10/0128: „Lebensmittelzubereitung“ als unzureichende Beschreibung für „Analogkäse“; VwGH 9.11.1992, Zl. 91/10/0105: Schweinskarree ohne Knochen als „Filet-Ersatz“; Blass ua, LMR³ § 5 LMSVG Rz 10).

Bei der Beurteilung der Irreführungs- bzw Täuschungseignung einer Angabe in der Deklaration von Lebensmitteln kommt es nach der in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs auf die mutmaßliche (wahrscheinliche) Auffassung bzw Erwartung eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers an (vgl mit Hinweisen auf EuGH-Judikatur VwGH 22.11.2006, Zl. 2003/10/0042; VwGH 20.09.2011, Zl. 2011/10/0128; VwGH 26.09.2011, Zl. 2010/10/0145 = VwSlg 18217 A/2011). Die nationalen Gerichte haben sich unter Berücksichtigung dieses normativen Maßstabs der mutmaßlichen Erwartung eines aufmerksamen Durchschnittsverbrauchers eine Überzeugung zu bilden, ob bestimmte Angaben irreführen können. Dabei wird die Eignung zur Irreführung entsprechend der Judikatur des Obersten Gerichtshofs zu § 2 UWG angenommen, wenn ein nicht unerheblicher Teil der Betroffenen durch bestimmte Angaben irregeführt werden kann (vgl mwN VwGH 27.07.2007, Zl. 2004/10/0172). Es handelt sich bei der Irreführungseignung bzw der Wirkung einer Ankündigung auf die angesprochenen Verkehrskreise grundsätzlich um eine Rechtsfrage (vgl etwa VwGH 04.09.2000, Zl. 97/10/0167; VwGH 18.10.1993, Zl.93/10/0143; Blass ua, LMR³ § 5 LMSVG Rz 10).

IV.4. Beurteilung des Tatvorwurfs

IV.4.1. Spruchberichtigung

Entgegen der belangten Behörde ist nach den aktenkundigen Urkunden (Lieferschein und Angabe des Bf auf den Etiketten) eindeutig davon auszugehen, dass nicht der Verein „N B H A“ sondern der Bf selbst als Einzelunternehmer das Produkt „Rohmilch-Butter“ bzw „Rohrahm Aufstrich“ an den Einzelhandel verkauft und geliefert hat.

Die unbeachtliche Schutzbehauptung des Bf betreffend einen eingeschränkten Abnehmerkreis von Vereinsmitgliedern für die vom Lebensmittelaufsichtsorgan beim Einzelhändler vorgefundenen Produkte steht dem nicht entgegen. Sie wird schon durch die Anzeige des Lebensmittelaufsichtsorgans widerlegt und ist auch sonst nicht geeignet, eine Ausnahme vom Lebensmittelrecht zu begründen. Eine solche ist nur für die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch oder für die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch vorgesehen (vgl Art 1 Abs 3 Satz 2 EG-BasisV und § 1 Abs 2 LMSVG). Der Begriff des Lebensmittelunternehmens wird nur durch die mit der Produktion, Verarbeitung oder dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit definiert. Es kommt begrifflich nicht auf eine Gewinnerzielung oder darauf an, ob das Unternehmen öffentlich oder privat ist (vgl § 3 Z 10 LMSVG iVm Art 3 Z 3 EG-BasisV).

Nach den getroffenen Feststellungen ist das verbotene Inverkehrbringen des Produkts durch den Bf in eigener Verantwortung und nicht gemäß § 9 Abs 1 VStG als außenvertretungsbefugter Präsident (Obmann) des Vereins „N B H A“ anzunehmen. Die Spruchfassung konnte in dieser Hinsicht bedenkenlos korrigiert werden. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl bspw mwN VwGH 14.10.2016, Ra 2016/09/0093) ist die Frage, ob der Beschuldigte die Tat in eigener Verantwortung oder als zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer Gesellschaft oder als verantwortlicher Beauftragter zu verantworten hat, ohne Belang, weil es sich nicht um ein Tatbestandselement der zur Last gelegten Übertretung, sondern um ein Merkmal der rechtlichen Verantwortlichkeit der beschuldigten Person handle. Da es nicht Sachverhaltselement des Vorwurfs angesehen wird, hat es auf die Vollständigkeit der Verfolgungshandlung keinen Einfluss. Deshalb kann eine rechtliche Richtigstellung auch nachträglich im Rechtsmittelverfahren erfolgen, ohne dass eine Auswechslung oder Überschreitung der Sache stattfindet.

IV.4.2. Tatvorwurf und Spruchfassung

Vor dem Hintergrund des § 90 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 2 Z 1 LMSVG hatte der Tatvorwurf zutreffend auf das verbotene Inverkehrbringen von einem Lebensmittel mit irreführenden Angaben und/oder irreführender Aufmachung abzustellen. Der Spruch hat sich am anzuwendenden Tatbild zu orientieren. Im Hinblick auf die vergleichbare Regelung im Art 7 Abs 1 lit a) LMIV und im § 5 Abs 2 Z 1 LMSVG ist, ungeachtet der Anwendung anderer Rechtnormen, die dem Gutachten der AGES folgende Anlastung der belangten Behörde in tatsächlicher Hinsicht weiterhin maßgeblich und verwertbar.

Das Verwaltungsgericht teilt die Ansicht, dass die solitär hervorgehobene Auslobung „Rohmilch-Butter“ auf dem optisch getrennt auf der Verpackung angebrachten und farblich betonten Etikett als Blickfang auf den Konsumenten

wirken muss und daher nicht irreführend sein darf. Diese Anforderung erfüllt diese Aufmachung aber nicht, weil der falsche Eindruck erweckt wird, dass es sich um „Butter“ handelt. Diese Art bzw Eigenschaft des Produkts trifft nämlich nach den Anforderungen im Österreichischen Lebensmittelbuch (ÖLMB) Codex-Kapitel B32 (Milch und Milchprodukte) Abschnitt 2 betreffend „Butter, Buttererzeugnisse und zusammengesetzte Erzeugnisse mit Butter“ tatsächlich nicht zu, weil die auf dem zweiten Etikett deklarierte Zugabe „Kulturhefen“ nicht zu den für Butter vorgegebenen Reifungskulturen gehört. Es kann sich daher begrifflich nicht um „Butter“ handeln. Der Bf hat nichts vorgebracht, was die fachliche Beurteilung der AGES in Frage stellen könnte.

Die einschlägigen Aussagen (Definitionen, Leitsätze, Richtlinien) im Österreichischen Lebensmittelbuch (ÖLMB) dienen regelmäßig als fachliche Grundlage zur Beurteilung von Lebensmitteln in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften und Zusammensetzung. Das vom Gesundheitsminister herausgegebene ÖLMB dient nach dem § 76 LMSVG (vormals § 51 LMG 1975) der Verlautbarung von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen sowie von Richtlinien für das Herstellen und Inverkehrbringen von Waren. Nach hM kommt dem ÖLMB die Bedeutung eines objektivierten Sachverständigengutachtens zu (vgl etwa VwGH 26.09.2011, Zl. 2010/10/0145 = VwSlg 18217 A/2011). Wer sich an die Regeln des ÖLMB hält, ist qualifiziert sachverständig abgesichert. Wer sich nicht daran orientieren will, hat sich selbst fachlich umfassend abzusichern, dass sein Verhalten im Lebensmittelverkehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht (vgl näher Blass ua, LMR^3 [2007] § 76 LMSVG Rz 3 f).

Durch den in ziemlich kleiner Schrift zu lesenden Hinweis „Dies ist ein „Rohrahm-Aufstrich“, da wir dieses Produkt nicht mehr „Rohmilch Butter“ nennen dürfen! auf dem zweiten Etikett, das auf der anderen Seite der Verpackung angebracht war, wird der blickfangmäßig gewonnene Eindruck des Konsumenten von einer „Butter“ nicht aufgehoben. Der Bf bezeichnet damit sein Produkt zwar auch als „Rohrahm Aufstrich“, stellt diese Angabe aber gleichzeitig wieder geschickt in Frage, indem er nur den seiner Meinung nach richtigen Begriff „Rohmilch-Butter“ wiederholend erklärt, dass man das Produkt nicht mehr so nenne dürfe. Der Bf bringt durch diese Wortwahl in Verbindung mit der zuvor beschriebenen blickfangmäßigen Auslobung „Rohmilch-Butter“ auf dem ersten Etikett die Botschaft zum Ausdruck, dass er das Produkt nach wie vor als „Rohmilch-Butter“ betrachte. Der zitierte Hinweis soll ein scheinbares Wohlverhalten nach der aufsichtsbehördlichen Beanstandung signalisieren. Selbst wenn der interessierte Konsument das zweite Etikett liest, soll er die dem Bf vorgeschriebene Bezeichnung „Rohrahm Aufstrich“ als kleinliche Begriffsdivergenz und nicht als Problem von Art und Eigenschaften des Produkts wahrnehmen. Somit bleibt der überwiegende Gesamteindruck einer „Rohmilch-Butter“ bestehen.

Der Tatvorwurf wegen Irreführung beim Produkt „Rohmilch Butter“ (Spruchpunkt 1) war daher im Wesentlichen zu bestätigen. Zum besseren Verständnis wird eine Neuformulierung des Spruchs mit Modifikationen vorgenommen.

Der Tatvorwurf (Spruchpunkt 2) wegen nicht klar und leicht verständlicher Kennzeichnung (Art 7 Abs 2 LMIV) hat neben dem gegenständlichen Vorwurf des Inverkehrbringens eines Lebensmittels mit irreführenden Angaben keine eigenständige Bedeutung und Berechtigung, zumal alle Sachverhaltselemente in die Beurteilung der Irreführungseignung eingeflossen sind. Gerade weil der Bf mit seinem Hinweis keine Klarstellung der Produktart vorgenommen hat, bleibt beim Konsumenten der beschriebene falsche Gesamteindruck, dass eine Butter vorliegt. Die Unklarheit der Kennzeichnung ist mit der Irreführung notwendig verbunden.

Zur Strafbarkeit des gegenständlichen Delikts genügt gemäß § 5 Abs 1 VStG grundsätzlich fahrlässiges Verhalten. Der Bf war als Lebensmittelunternehmer verpflichtet sich darüber zu informieren und zu vergewissern, welche Voraussetzungen das ÖLMB für „Butter“ vorsieht. Er hat offenbar trotz bekannter Beanstandung die Auslobung „Rohmilch-Butter“ vorgenommen und dabei wohl gedacht, dass er durch den zitierten Hinweis ausreichend angepasst reagiert hätte. Sein Verhalten war daher zumindest bewusst fahrlässig. Der Bf hat die dargestellte Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Es sind keine Gründe bekannt geworden, die den Bf entschuldigen könnten.

IV.5. Strafbemessung

IV.5.1. Grundlagen

Gemäß § 19 Abs 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen. Die Behörde und in weiterer Folge auch das Verwaltungsgericht hat dann mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Angaben über diese Umstände verweigert. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse ist mangels Informationen von Seiten der Beschuldigten von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl. etwa VwGH 22.04.1992, Zl. 92/03/0019; VwGH 18.11.2011, Zl. 2011/02/0322).

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.5.2. Strafzumessungsgründe

Die belangte Behörde ging zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen von den Angaben des Bf aus, wonach er kaum ein Einkommen aus Gewerbebetrieb laut Einkommensteuerbescheiden hatte (Einkommen 2016: -11.439,38 Euro; Einkommen 2015: 0,00 Euro; Einkommen 2014: 0,00 Euro; Einkommen 2013: -14.636,60 Euro; Einkommen 2012: - 5.253,91 Euro; Einkommen 2011: 3.144,38 Euro). Er hat monatliche Mieteinnahmen von 400 Euro und Sorgepflicht für ein minderjähriges Kind. Die Liegenschaft ist mit 300.000 Euro belastet. Diese schlechten persönlichen Verhältnisse sind auch für das Beschwerdeverfahren maßgeblich.

Straferschwerend wertete die belangte Behörde 10 Vorstrafen des Bf aus nach der GZ bezeichneten Strafverfahren seit 2012 wegen Übertretungen des LMSVG, ohne dazu nähere Daten (zB. auch Datum der Rechtskraft) anzugeben. Insbesondere fehlen jegliche Angaben zu den verletzten Rechtsvorschriften, weshalb nicht beurteilt werden kann, ob die Taten auf der gleichen schädlichen Neigung (zum Begriff § 71 StGB) beruhen, wie es für die Annahme eines Erschwerungsgrundes nach § 33 Abs 1 Z 2 StGB iVm § 19 Abs 2 VStG erforderlich ist. Der unbestimmte Verweis der belangten Behörde auf Übertretungen des LMSVG genügt nicht, weil darunter zahlreiche Delikte mit ganz unterschiedlicher Schutzrichtung fallen.

Der erkennende Richter geht mangels entsprechender Nachweise vom Fehlen einschlägiger Vorstrafen im Tatzeitpunkt aus, weshalb im Ergebnis kein Erschwerungsgrund iSd § 33 Abs 1 Z 2 StGB wegen einer einschlägigen Vorstrafe angenommen werden kann. Es kam allerdings auch kein besonderer Milderungsgrund zugunsten des Bf in Betracht.

Das Ausmaß des Verschuldens erscheint überdurchschnittlich, weil der Bf in Kenntnis der behördlichen Beanstandung der Bezeichnung „Rohmilch-Butter“ handelte. Auch in der Beschwerde hat er sich nach wie vor uneinsichtig und verständnislos gezeigt, wenn er Fragen wie folgt stellt:

„Meine Frage lautet daher, war Etwas anderes in der Verpackung als die solitäre Bezeichnung Rohmilch-Butter?
Wer wurde damit getäuscht und gegebenenfalls geschädigt?“

Mangels einer nachgewiesenen einschlägigen Vorstrafe war im gegenständlichen Fall kein strafsatzändernder Wiederholungsfall anzunehmen und auf den Bf nur der Grundstrafrahmen des § 90 Abs 1 LMSVG mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis sechs Wochen) anzuwenden.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 500 Euro bewegt sich im untersten Bereich von 1 % des Grundstrafrahmens des § 90 Abs 1 LMSVG. Mit dieser geringen Strafhöhe hat die belangte Behörde offensichtlich die ungünstigen persönlichen Verhältnisse des Bf besonders berücksichtigt. Sie kann aus der Sicht des Bf nicht als unangemessen beanstandet werden. Eine Herabsetzung dieser milden Strafe erscheint nach der Bedeutung der geschützten Rechtsgüter und wegen des dargelegten erheblichen Verschuldens des Bf nicht vertretbar. Es bedarf auch nach Überzeugung des Gerichts aus spezialpräventiven Überlegungen der Geldstrafe, um den uneinsichtigen Bf von gleichartigen Übertretungen künftig abzuhalten.

Die verhältnismäßig höher bemessene Ersatzfreiheitsstrafe von 96 Stunden (9,4 % des Strafrahmens bis sechs Wochen) begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Bei der Bemessung von Freiheitsstrafen kommt es nicht auf Einkommens-, Vermögens oder Familienverhältnisse an (vgl mwN Wessely in N. Raschauer/W.Wessely [Hrsg] Kommentar zum VStG^2, 307, § 19 Rz 20). Für die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe ist daher nicht mehr auf die ungünstigen persönlichen Verhältnisse des Bf, sondern nur auf die Schuldangemessenheit abzustellen. Diese kann im vorliegenden Fall bei den gegebenen Strafzumessungsgründen nicht bezweifelt werden.

V. Ergebnis

Aus all diesen Gründen war der Beschwerde in Bezug auf Spruchpunkt 2 Folge zu geben und dieser Tatvorwurf aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 war sie sowohl in der Schuldfrage als auch im Strafausspruch als unbegründet und kostenpflichtig abzuweisen. Der Spruch wurde zum besseren Verständnis neu formuliert und auf das Wesentliche reduziert.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf im Strafverfahren zu Spruchpunkt 1 gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein weiterer Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 100 Euro (20 % der Geldstrafen) vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der wesentliche Sachverhalt war unbestritten und der Aktenlage zu entnehmen. Fragen der einzelfallbezogenen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht stellen idR keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dar (vgl etwa VwGH 08.01.2015, Zl. Ra 2014/08/0064, VwGH 26.02.2015, Zl. Ra 2015/07/0028). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist auch nicht von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Personen oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß